

sich als Zeichenlehrer an Sekundar- und Mittelschulen ausbilden wollen, können durch den Erziehungsrat Stipendien bis auf den Betrag von jährlich Fr. 600 verabfolgt und die Ausrichtung von Bundesstipendien vermittelt werden.

Für Stipendiaten sind Vorprüfung und Hauptprüfung obligatorisch.

### V. Vollzug.

§ 18. Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Zürich, den 14. Dezember 1912.

Namens des Erziehungsrates.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. A. Locher.

Der Sekretär:

Dr. F. Zollinger.

---

Vom Regierungsrate genehmigt.

Zürich, den 21. Dezember 1912.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

## Gesetz

betreffend

**den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren.**

(Vom 22. Dezember 1912.)

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt aller gewerbsmäßige Verkehr mit Wertpapieren; ausgenommen ist der Verkehr mit Wechseln, wechselähnlichen Papieren, Schuldbriefen und Gülden.

Bestehen Zweifel darüber, ob ein geschäftlicher Verkehr unter die Bestimmungen dieses Gesetzes falle, so entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft.

§ 2. Wer gewerbsmäßig den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren an der Börse oder außerhalb derselben (außerbörslich) betreiben oder vermitteln will, bedarf einer staatlichen Bewilligung.

Die Bewilligung wird von der Direktion der Volkswirtschaft nach Einholung von Gutachten der ihr beigegebenen Börsenkommission, des Börsenkommissariates und des Vorstandes des Effektenbörsenvereins erteilt.

§ 3. Auf die Bewilligung haben nur Personen Anspruch, die im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte stehen, einen guten Ruf genießen und die erforderlichen fachmännischen Kenntnisse besitzen.

Mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren und Rechte fällt die Bewilligung ohne weiteres dahin.

Wird die Bewilligung einer Gesellschaft erteilt, so hat sie einen Vertreter zu bezeichnen, der wie sie selbst den Vorschriften dieses Gesetzes unterstellt ist.

Die Bewilligung wird nur an Personen oder Gesellschaften erteilt, die im Kanton Wohnsitz oder Geschäftsdomizil haben.

§ 4. Personen und Gesellschaften, deren Geschäftsbetrieb realen kaufmännischen Grundsätzen nicht entspricht, ist die Bewilligung zu verweigern oder zu entziehen.

§ 5. Bewilligungen werden erteilt

- a) für das Gewerbe eines Börsenagenten;
- b) für die gewerbsmäßige Vermittlung des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren außerhalb der Börse;
- c) für den Prämienloshandel.

§ 6. Die Bewilligung wird erteilt gegen die Entrichtung einer jährlichen Staatsgebühr und gegen die Hinterlegung einer Realkautions bei der Finanzdirektion.

Die Höhe der Staatsgebühr und der Realkautions (§§ 17, 20 und 24) wird von der Direktion der Volkswirtschaft festgesetzt.

Die Kautio n darf nur in solchen Wertpapieren geleistet werden, die an der Zürcher Börse kotiert oder sonstwie leicht realisierbar sind. Über die Annahme einer Kautio n entscheidet die Finanzdirektion.

Wird eine Kautio n nach erfolgter Aufforderung nicht innert Monatsfrist ergänzt, so ist die Bewilligung als erloschen zu erklären.

§ 7. Die Kautio n haftet für die Erfüllung der Verpflichtungen aus denjenigen Geschäften, für welche die Bewilligung erteilt wurde, ferner für allfällige Bußen. Sie ist in erster Linie für zivilrechtliche Ansprüche zu verwenden, in zweiter Linie für Bußen.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt das Verfahren über die Inanspruchnahme der Kautio nen.

## **II. Börsenagenten und Effektenbörsenverein.**

§ 8. Der Börsenagent ist berechtigt, an der Börse Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren auf eigenen Namen, gleichviel ob auf fremde oder eigene Rechnung, abzuschließen.

An der Börse können Geschäftsabschlüsse über Wertpapiere nur durch die Börsenagenten vollzogen werden. Ihnen allein steht das Recht der Nachfrage und des Angebotes, des Ausrufens und des Zuschlagens zu.

§ 9. Mit Zustimmung der Direktion der Volkswirtschaft können Börsenagenten unter eigener Verantwortlichkeit sich an der Börse vertreten lassen.

Zur Vertretung sind nur solche Personen berechtigt, die im Geschäfte des Börsenagenten einzeln oder kollektiv Unterschrift oder Prokura führen und den Vorschriften der §§ 3 und 4 entsprechen.

§ 10. Die Börsenagenten bilden eine Vereinigung (Effektenbörsenverein), welche ihre regelmäßigen Zusammenkünfte in einem bestimmten Lokale (Börse) hat.

Sondereinigungen, welche sich zu dem Zwecke bilden, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen, sind untersagt.

§ 11. Der Effektenbörsenverein ist verpflichtet, Statuten, Reglemente und Usanzen aufzustellen und dem Regierungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten. Darin sind besondere Bestimmungen aufzunehmen:

- a) Über die Organisation des Effektenbörsenvereins;
- b) über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Kotierung);
- c) über die Notierung der Wertpapierkurse und ihre Veröffentlichung im Kursblatte der Effektenbörse;
- d) über die Zulassung von Börsenbesuchern.

§ 12. Wer die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel wünscht, hat die Bewilligung des Effektenbörsenvereins einzuholen. Das Gesuch wird während mindestens vier Tagen durch Anschlag im Börsenlokal bekannt gemacht. Der Effektenbörsenverein kann die Zulassung widerrufen. Gegen Verfügungen des Effektenbörsenvereins ist der Rekurs an die Volkswirtschaftsdirektion zulässig.

Die Direktion der Volkswirtschaft ist auch berechtigt, nach Anhörung des Vorstandes des Effektenbörsenvereins, des Börsenkommissariates und der Börsenkommission von sich aus die Zulassung eines Wertpapiers zu untersagen oder eine erfolgte Kotierung zu verbieten.

§ 13. Die Börsenagenten sind verpflichtet, ein Journal zu führen, in welches sie Tag für Tag der Zeitfolge nach jeden diesem Gesetz unterstellten Kauf oder Verkauf, den sie für sich selbst oder als Vermittler an der Börse oder außerhalb derselben abschließen, mit allen wesentlichen Umständen (Datum, Namen, Beruf beziehungsweise Stand und Wohnsitz der Auftraggeber, Bezeichnung der Wertpapiere, Preis, Lieferzeit, sowie allfälligen weiteren Bedingungen) einzutragen haben. Dabei ist besonders zu bemerken, ob ein Geschäft an der Börse oder außerhalb derselben abgeschlossen worden ist.

Das Formular für das Journal wird von der Direktion der Volkswirtschaft festgesetzt.

Zwischen den eingeschriebenen Posten des Journals sollen keine leeren Räume offen gelassen werden; die Einträge dürfen keine Rasuren enthalten.

§ 14. Jedem Käufer oder Verkäufer ist am Tage des Abschlusses ein Abschlußdokument (Schlußzettel) auszustellen, welches dieselben Angaben enthält, wie das Journal.

Vom Schlußzettel ist ein Doppel zurückzubehalten.

Alle Abschlußdokumente sind, chronologisch geordnet, fünf Jahre hindurch aufzubewahren.

§ 15. Sofern nicht das Gegenteil ausbedungen wurde, ist dem Börsenagenten gestattet, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch Selbsteintritt in der Weise auszuführen, daß er sich verpflichtet, die Papiere, die er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder solche, welche er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer zu übernehmen.

Auf dem Abschlußdokument ist ausdrücklich anzugeben, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder in Kommission ausgeführt worden ist. In letzterem Falle ist der Auftraggeber berechtigt, die Vorweisung der Abschlußdokumente zwischen dem Vermittler und dem Dritten zu verlangen.

§ 16. Den Börsenagenten ist untersagt:

1. Die Veranlassung von Scheinofferten und Scheingeschäften;
2. die Veranlassung von Wertpapierkursen, die mit Nachfrage und Angebot in Widerspruch stehen;
3. jede wissentliche oder leichtfertige Verbreitung falscher Nachrichten;
4. der Handel mit Coupons über noch nicht festgesetzte Dividenden;
5. der Handel mit zur Zeichnung aufgelegten Wertpapieren vor Ablauf der Zeichnungsfrist;
6. der Abschluß von Termingeschäften, die sich als offensichtliche Spekulationen kennzeichnen, mit oder für Rechnung von Beamten und Angestellten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, ebenso mit oder für

- Rechnung von Geschäftsangestellten ohne schriftliche Bewilligung der Geschäftsinhaber;
7. die Verpfändung der einem Dritten gehörenden Wertpapiere, sofern nicht der Auftraggeber schriftlich in die Verpfändung eingewilligt hat;
  8. der Abschluß von Geschäften in Wertpapieren unter Ausnützung der Notlage, der Verstandesschwäche, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern;
  9. der Abschluß von Geschäften in Wertpapieren mit unmündigen oder bevormundeten Personen;
  10. der Abschluß von Termin- und Prämiengeschäften mit oder für Personen, deren Identität vom Beauftragten nicht zuvor festgestellt wird, oder deren Mittellosigkeit beziehungsweise Zahlungsunfähigkeit bei Entgegennahme des Auftrages dem Beauftragten bekannt ist oder bei gehöriger Sorgfalt bekannt sein könnte;
  11. der Abschluß von Komptantgeschäften zum Zwecke der Umgehung des verbotenen Termingeschäftes.

§ 17. Die Börsenagenten haben eine jährliche Staatsgebühr von 1,000—10,000 Franken zu entrichten und eine Realkaution von Fr. 30,000 zu hinterlegen. Die Staatsgebühr wird auf Grundlage des Stempelverbrauches festgesetzt; das Maximum der Staatsgebühr kommt erst bei einem jährlichen Verbräuche von mindestens Fr. 30,000 zur Anwendung.

Im Falle der Zahlungseinstellung oder wenn die Kaution die vorgeschriebene Höhe nicht mehr erreicht, ist dem Börsenagenten der Zutritt zur Börse untersagt.

### **III. Die Vermittlung des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren außerhalb der Börse.**

§ 18. Wer Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren außerhalb der Börse gewerbsmäßig vermittelt, bedarf hiezu einer besonderen Bewilligung.

Die Bewilligung für das Gewerbe des Börsenagenten schließt auch diejenige für die außerbörsliche Vermittlung des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren in sich.

§ 19. Die in den §§ 13—16 für die Börsenagenten aufgestellten Vorschriften gelten auch für die außerbörsliche Vermittlung von Wertpapieren.

§ 20. Die außerbörslichen Vermittler von Wertpapieren haben eine jährliche Staatsgebühr von Fr. 50—5000 zu entrichten und eine Realkautions von Fr. 5000—20,000 zu hinterlegen.

#### IV. Prämienloshandel.

§ 21. Wer Käufe oder Verkäufe von unverzinslichen Prämienlosen oder Prämienobligationen gewerbsmäßig vermittelt, bedarf einer Bewilligung für den Betrieb des Prämienloshandels.

Die Bewilligung für das Gewerbe des Börsenagenten schließt auch diejenige für den Prämienloshandel in sich.

§ 22. Die Prämienloshändler sind verpflichtet, ein Journal zu führen, in welches Tag für Tag der Zeitfolge nach jeder Kauf oder Verkauf von Prämienlosen und Prämienobligationen, den sie für sich selbst oder als Vermittler abschließen, mit allen wesentlichen Umständen (Datum, Name und Wohnsitz des Kontrahenten, Natur des Umsatzobjektes, Preis, sowie allfälligen weitem Bedingungen) einzutragen ist.

Zwischen den eingeschriebenen Posten des Journals sollen keine leeren Räume offen gelassen werden; die Einträge dürfen keine Rasuren enthalten.

Das Formular des Journals wird von der Direktion der Volkswirtschaft festgesetzt.

§ 23. Es ist untersagt:

- a) Der Abschluß von Termingeschäften in Prämienlosen; Prämienlose dürfen nur gegen sofortige Lieferung gehandelt werden;
- b) der Ratenloshandel in jeder Form;
- c) die Bildung von Losgesellschaften (Lossyndikaten);
- d) der Handel mit Gewinnchancen (Promessen), sowie jede Überlassung zum Zwecke der Teilnahme an einzelnen Ziehungen (Abgabe über Ziehung);
- e) der Vertrieb von Prämienlosen durch Agenten und Reisende.

§ 24. Die Prämienloshändler haben eine jährliche Staatsgebühr von Fr. 500—2000 zu entrichten und eine Realkaution von Fr. 20,000 zu hinterlegen.

### V. Stempelgebühren.

§ 25. Der gewerbsmäßige Kauf und Verkauf von Wertpapieren für eigene und für fremde Rechnung unterliegt einer staatlichen Gebühr, welche vom Verkäufer und Käufer zu gleichen Teilen zu bezahlen ist.

§ 26. Die Gebühr beträgt:

- a) Bei Verkauf gegen bar mit sofortiger Lieferung fünf Rappen von je tausend Franken der Kaufsumme und mindestens 10 Rappen für jedes Geschäft;
- b) bei Verkauf auf eine Frist von längstens 60 Tagen 15 Rappen von je tausend Franken der Kaufsumme;
- c) bei Verkauf auf mehr als zweimonatige Frist einen Franken vom Tausend der Kaufsumme;
- d) für Prämienlose einen Hundertstel der Kaufsumme und mindestens 20 Rappen für das Stück;
- e) für Reports und Lombardvorschüsse, welche in einer Liquidation gewährt und wieder in einer Liquidation zurückbezahlt werden, je 10 Rappen von Fr. 1000 der Reports- beziehungsweise Vorschußsumme per Monat.

Für die Berechnung der Gebühr wird die Kaufsumme von jedem Posten auf tausend aufgerundet; diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den Fall der lit. d.

§ 27. Geschäfte, welche aus Auftrag und für Rechnung zürcherischer Vermittler auf außerkantonalen Plätzen abgeschlossen werden, sind in das Journal einzutragen, aber von der Stempelpflicht befreit, gleichviel, ob die Stücke auswärts oder hier lieferbar sind. Dagegen unterliegen auf zürcherischen Plätzen vollzogene Abschlüsse in Effekten, die auf fremden Plätzen lieferbar sind, ohne Ausnahme den gesetzlichen Gebühren.

§ 28. Die Gebühren sind durch die Aussteller der Abschlußdokumente mittelst Stempelmarken zu entrichten. Diese



sind im Journal aufzükleben und behufs Annullierung mit den Anfangsbuchstaben oder dem Farbstempel der Firma und dem Datum der Annullierung zu versehen.

Die Stempelmarken sind bei der Finanzdirektion zu beziehen.

§ 29. Wer die Abstempelung ganz oder teilweise unterläßt, hat die für das Geschäft zu wenig entrichtete Gebühr im fünfzigfachen Betrage und mindestens zehn Franken in jedem einzelnen Fall zu bezahlen.

Der Anspruch auf Zahlung der Stempelgebühren unterliegt einer Verjährungsfrist von zehn Jahren.

## **VI. Börsenkommissariat, Börsenkommission, Kursblatt.**

§ 30. Das Börsenkommissariat übt die staatliche Kontrolle über den diesem Gesetze unterstellten Verkehr mit Wertpapieren aus.

Das Börsenkommissariat besteht aus einem oder mehreren Börsenkommissären und dem Börsenschreiber, welche samt ihren Stellvertretern vom Regierungsrate gewählt werden. Dem Börsenschreiber kann die Betreibung eines Nebenberufes gestattet werden.

Soweit die Befugnisse und Verrichtungen des Börsenkommissariates nicht durch das gegenwärtige Gesetz geordnet sind, werden sie durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

§ 31. Das Börsenkommissariat wacht über die Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes, der Statuten, Reglemente und Usanzen, sowie über die vorschriftsgemäße Veröffentlichung der Wertpapierkurse.

Es kontrolliert die vorschriftsgemäße Eintragung des abgeschlossenen Geschäftes in das Börsenjournal und die Entrichtung der gesetzlichen Gebühren.

Der Börsenkommissär hat das Recht, zu jeder Zeit von den in den §§ 13, 19 und 22 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Journalen, nebst den auf die Abschlüsse bezüglichen Belegen, Einsicht zu nehmen.

Auf Antrag des Börsenkommissariates können die Konzessionäre durch die Volkswirtschaftsdirektion angehalten werden, dieses Prüfungsmaterial in sein Amtlokal zu liefern.

Auf den Antrag des Börsenkommissariates kann die Volkswirtschaftsdirektion den Handel mit Wertpapieren und die öffentliche Auskündigung untersagen, wenn dieser Verkehr aus wirtschaftlichen Gründen beanstandet werden muß.

§ 32. Jeder Börsenversammlung hat ein Börsenkommissär beizuwohnen; er ist verpflichtet, die Veröffentlichung solcher Wertpapierkurse, deren Aufstellung auf unstatthafte Weise versucht wird, im Kursblatt zu untersagen.

§ 33. Den Verfügungen des Börsenkommissärs ist unweigerlich Folge zu leisten. Rekurse sind innerhalb fünf Tagen an die Direktion der Volkswirtschaft zu richten; die Einreichung des Rekurses hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34. Den Beamten des Börsenkommissariates ist jede Spekulation und Vermittlung in Wertpapieren für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter untersagt.

Sie sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 35. Die Börsenkommission besteht aus dem Direktor der Volkswirtschaft als Präsident und weiteren sechs Mitgliedern, von welchen wenigstens zwei dem Effektenbörsenverein angehören müssen. Die Börsenkommissäre nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder der Börsenkommission werden vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§ 36. Der Börsenkommission liegt ob:

- a) Die Vorberatung und Begutachtung der vom Regierungsrat zu erlassenden oder zu genehmigenden Reglemente;
- b) die Begutachtung der Erteilung oder des Entzuges von Bewilligungen im Sinne der §§ 2—5;
- c) die Vernehmlassung über die nach diesem Gesetze zu erhebenden Konzessionsgebühren und Kautionen;

- d) die Festsetzung der im Falle der Herausgabe des Kursblattes auf Staatskosten (§ 38) an die Staatskasse zu entrichtenden Kotierungsgebühren;
- e) die Erstattung von Gutachten zuhanden des Regierungsrates;
- f) die Aufstellung von unverbindlichen Vorschlägen für die Wahl der Börsenkommissäre und Börsenschreiber.

§ 37. Börsenagenten und andere Börsenbesucher, welche sich eines ungebührlichen Benehmens, einer illoyalen Handlungsweise oder einer Verletzung der auf die Börse bezüglichen Vorschriften schuldig gemacht haben, können von der Börse ausgeschlossen werden.

Einen Ausschluß von 1—3 Tagen verfügt der Börsenkommissär; steht eine längere Dauer in Frage, so beschließt die Börsenkommission.

§ 38. Durch Beschluß des Regierungsrates kann die Herausgabe des offiziellen Kursblattes auf Staatskosten übernommen werden. In diesem Falle hat der Staat die Börsenlokalität zur Verfügung zu stellen.

## VII. Straf- und Vollzugsbestimmungen.

§ 39. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den in Ausführung desselben erlassenen Verordnungen und Reglementen zuwiderhandelt, wird mit Polizeibuße bis auf 5000 Franken bestraft. Die Bußen fallen in die Staatskasse.

Außerdem bleibt die Anwendung von § 29 und § 37 vorbehalten.

In schweren Fällen kann auf Gefängnis erkannt und damit Buße bis zu 10,000 Franken verbunden werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

§ 40. Der Volkswirtschaftsdirektion steht überdies das Recht zu, Personen, die sich wiederholt oder in grober Weise gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder dazu gehörende Verordnungen vergangen haben, die erteilte Bewilligung zeitweise oder dauernd zu entziehen.

§ 41. Die Konzessionäre haften für die Zahlung der ihren Vertretern und Angestellten auferlegten Geldstrafen.

§ 42. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren vom 31. Mai 1896 aufgehoben.

---

Der Kantonsrat,  
nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau über das  
Ergebnis der Volksabstimmung vom 22. Dezember 1912,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	111,247
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	80,973
Annehmende sind . . . . .	46,044
Verwerfende sind . . . . .	24,969
Ungültige Stimmen . . . . .	128
Leere Stimmen . . . . .	9,832

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. Dezember 1912.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Wehrlin.

Der erste Sekretär:

J. Zöbeli.

---

## Gesetz

betreffend

Abänderung der Gemeindeorganisation der Stadt Zürich.

(Vom 22. Dezember 1912.)

---

### Artikel I.

Die §§ 12, 13, 16, 32, 50, 51 und 65 des Gesetzes vom 9. August 1891 über die Zuteilung der Gemeinden Außersihl,